

L-270

Die landrätliche Finanzkommission

zum Bericht und Antrag des Regierungsrats vom 16. August 2016

zum

Landratsbeschluss zur Erprobung der Kostenlenkung im Personalbereich mittels Globalbudget

beantragt dem Landrat,
folgenden Beschluss zu fassen:

Dem Bericht und Antrag des Regierungsrats an den Landrat vom 16. August 2016 zum Landratsbeschluss zur Erprobung der Kostenlenkung im Personalbereich mittels Globalbudget wird mit **folgenden Änderungen** zugestimmt:

1. Der Landratsbeschluss zur Erprobung der Kostenlenkung im Personalbereich mittels Globalbudget, wie er in der Beilage enthalten ist, wird verabschiedet.
2. Der Landrat bewilligt für das Globalbudget «Personalaufwand 2017» einen Betrag von ~~85,052 Mio.~~ **84,749 Mio.** Franken (Basis «Personalaufwand 2015» zuzüglich Kostensteigerungsquote von ~~0,87~~ **0,69** Prozent pro Jahr).
3. Der Landrat legt die durchschnittliche Kostensteigerungsquote für die Jahre 2018 bis 2020 **das Jahr 2018** auf ~~0,87~~ **0,69** Prozent fest.
4. Das Postulat der Finanzkommission (Erich Arnold, Bürglen) zu Überprüfung der Staatsaufgaben des Kantons Uri wird **nicht** als materiell erledigt am Protokoll abgeschrieben.
5. **Die Aufgabenüberprüfung ist innert zwei Jahren durchzuführen.**

Minderheitsantrag

Das Geschäft Kostenlenkung im Personalbereich mittels Globalbudget ist zurückzuweisen mit folgender Direktive: Der Regierungsrat wird beauftragt, zuerst die Aufgabenüberprüfung vorzunehmen und anschliessend mit einem fundierten Globalbudget an den Landrat zu gelangen.

Altdorf, 7. September 2016

Georg Simmen, Realp, Präsident
Daniel Furrer, Erstfeld, Vizepräsident
Christian Arnold, Seedorf
Franz-Xaver Arnold, Altdorf
Ruedi Cathry, Schattdorf (entschuldigt)
Sylvia Läubli Ziegler, Erstfeld (entschuldigt)
Daniela Planzer, Schattdorf
Thomas Sicher, Altdorf
Bernhard Walker, Isenthal
Alois Zurfluh, Attinghausen

Landratsbeschluss
zur Erprobung der Kostenlenkung im Personalbereich mittels Globalbudget
(vom ...)

Der Landrat des Kantons Uri,

gestützt auf Artikel 90 Absatz 2 der Kantonsverfassung¹,

beschliesst:

Artikel 1 Globalbudget
 a) Grundsatz

¹Die Verwaltung führt zum Zweck der Erprobung der Kostenlenkung im Personalbereich während ~~vier~~ **zwei** Jahren ein Globalbudget-System ein.

²Das Globalbudget-System gilt für sämtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kantons, für die der Landrat die Besoldung beschliesst und die der Organisationshoheit des Regierungsrats unterstehen.

³Während der Projektphase ist der Regierungsrat ermächtigt, von folgenden Bestimmungen abzuweichen:

- a) Von Artikel 37a ff. der Verordnung vom 9. November 1982 über die Organisation der Regierungs- und der Verwaltungstätigkeit (Organisationsverordnung)² betreffend Stellenplan und Stellenbewirtschaftung;
- b) Von Artikel 21 der Verordnung vom 21. Oktober 2009 über den Finanzhaushalt des Kanton Uri (FHV)³ betreffend Jährlichkeit des Budgets sowie Spezifikation und Vergleichbarkeit nach Verwaltungseinheiten sowie von Artikel 23 betreffend Budgetierung bei Verwaltungseinheiten mit Leistungsauftrag und Globalbudget.

Artikel 2 b) Abrechnungsmodus

¹Der Landrat beschliesst das Globalbudget Personalaufwand (Sachgruppe 30) für ~~vier~~ **zwei** Jahre, indem er das Budget für das erste Jahr beschliesst und die ~~durchschnittliche~~-inflationbereinigte Kostensteigerungsquote für ~~die drei darauf folgenden Jahre~~ **das darauf folgende Jahr** festlegt. Vorbehalten bleiben der Teuerungsausgleich, den der Regierungsrat nach Artikel 43 der Personalverordnung vom 15. Dezember 1999 (PV)⁴ beschliesst, exogen bedingte Arbeitgeberbeitrags erhöhungen (AHV, Unfall, Pensionskasse) sowie Veränderungen in der Anzahl der Klassen an den kantonalen Schulen.

²Die Verwaltung darf das jährliche Globalbudget im Personalbereich überschreiten, sofern die Summe der Globalbudgets über die Projektphase die Vorgabe gemäss Absatz 1 nicht verletzt.

¹ RB 1.1101

² RB 2.3321

³ RB 3.2111

⁴ RB 2.4211

Artikel 3 Berichterstattung

¹Der Regierungsrat erstattet dem Landrat jährlich Bericht über die Entwicklung der Personalkosten und -stellen.

³²Die Finanzkommission ist regelmässig und in geeigneter Weise über den Stand zu informieren.

Artikel 4 Inkrafttreten und Befristung

¹Dieser Landratsbeschluss untersteht dem fakultativen Referendum. Er tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.⁵

²Er ist befristet und gilt bis zum 31. Dezember-2020 **2018**.

Im Namen des Landrats

Die Landratspräsidentin: Frieda Steffen

Die Ratssekretärin: Kristin Arnold Thalmann

⁵ In Kraft getreten auf den ..., AB ...